

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs.1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Rehau folgende

## **Satzung** **über die Friedhofsgebühren der Stadt Rehau**

### **§ 1** **Gebührenpflicht**

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2** **Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner sind der Erwerber und Inhaber eines Grabnutzungsrechts, derjenige, dem ein Reihengrab, Urnengrab oder eine Urnennische überlassen wird, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtsuldner.

### **§ 3** **Entstehung, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4** **Bestattungsgebühren**

Für Bestattungen und Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

Trauerfeier in der Aussegnungshalle Rehau	265,00 €
Beisetzung einer Urne	260,00 €
Beisetzung eines Sarges	370,00 €
Inanspruchnahme der städtischen Sargträger	210,00 €
Leichenkühlung bis zu 8 Tagen	215,00 €
Jeder weitere Tag	27,00 €
Umbettung oder Entnahme einer Urne	120,00 €
Verpackung und Versand einer Urne	60,00 €
Umbettung von Gebeinen	400,00 €

## § 5 Grabgebühren

- (1) Für den Ersterwerb eines Grabes werden einschließlich Grabnummernkreuz folgende Gebühren erhoben:

für ein einfaches Reihengrab (RG)	1.000,00 €
für ein ausgemauertes Doppelgrab (aDoG)	1.350,00 €
für ein Kindergrab (KiG)	400,00 €
für eine Gruft (Gruft)	8.900,00 €
für ein normales Urnengrab (UG)	1.395,00 €
für eine Urnennische (UN)	885,00 €
für einen Platz in der Urnensammelstelle	250,00 €
für Naturgrabstätten	410,00 €

- (2) Erstreckt sich bei einer weiteren Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so wird für diesen Zeitraum eine Gebühr pro Jahr erhoben. Diese berechnet sich wie folgt: Für Gräber mit einer maximalen Nutzungsdauer von 25 Jahren beträgt die Gebühr für die Verlängerung pro Jahr jeweils  $1/25$  der Gebühr nach Absatz 1. Für Gräber mit einer maximalen Nutzungsdauer von 15 Jahren beträgt die Gebühr für die Verlängerung pro Jahr jeweils  $1/15$  der Gebühr nach Absatz 1. Für Grüfte beträgt die Gebühr für die Verlängerung pro Jahr jeweils  $1/50$  der Gebühr nach Absatz 1. Die Gebühr ist bereits bei der Beisetzung in voller Höhe fällig.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit berechnet sich nach Abs. 2.

## **§ 6 Sondergebühren**

- (1) Für die Aufstellung von Grabdenkzeichen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Kinder-, Reihen- u. Urnengräber pauschal: | 80,00 €  |
| b) Gruft pauschal                            | 200,00 € |
- (2) Für eine Exhumierung wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
- (3) Für die Benutzung des Sezierraumes einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Reinigung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

## **§ 7 Rückerstattung**

Wird auf die volle Ausnutzung der Nutzungszeit für ein Grab verzichtet, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.07.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.07.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 29.07.2021

Abraham  
1. Bürgermeister